

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-04659

Gegenstand: **Wandbekleidungen aus Glasgeweben oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester**
"Capaver K Glasgewebe Plus", "Capadecor AkkordVlies-G"
"Capaver VB Glasgewebe Plus", "Capadecor AkkordVlies-Z" und
"Capadecor DecoVlies ""Living""
verklebt mit Capacoll GK mit verschiedenen Anstrichen
als nichtbrennbare Baustoffe der
Baustoffklasse A2 (DIN 4102-1, 05/98)

Antragsteller: **Caparol Farben, Lacke, Bautenschutz GmbH**
Rossdorfer Straße 50
D-64372 Ober-Ramstadt

Ausstellungsdatum: 26. Februar 2010

Geltungsdauer: 30. November 2014^{*)}



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung der oben genannten Gegenstände als Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102 - A2 (nichtbrennbar).

Die oben genannten Gegenstände erfüllen die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-A2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-04659 vom 30.11.2009, das bis zum 30.11.2014 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 15.12.2006 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

^{*)} Verlängerung auf Antrag

I. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Wandbekleidungen aus Glasgeweben oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester verklebt mit Capacoll GK und verschiedenen Anstrichen "Capaver K Glasgewebe Plus", "Capadecor AkkordVlies-G", "Capaver VB Glasgewebe Plus", "Capadecor AkkordVlies-Z" und "Capadecor DecoVlies "Living"" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹.

1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1. Die Wandbekleidungen dürfen für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen von Wänden und Decken wie z.B. auf massiven mineralischen Untergründen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
- 1.2.2. Die Wandbekleidungen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.3. Die Bauprodukte dürfen nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Die Bauprodukte dürfen nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2009/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.
- 1.2.5. Der Antragsteller erklärt, daß die Bauprodukte weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen bzw. daß er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.
Der Antragsteller erklärt, daß - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.
Es bestand aufgrund der Erklärungen des Antragstellers kein Anlaß, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu prüfen.



1 DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) – Abschnitte 3 und 6

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Wandbekleidungen bestehend aus aufgeklebten Glasgewebe oder Trägervliesen aus Zellstoff-Polyester, die beschichtet werden, müssen wie folgt aufgebaut sein:

Kleber	Capacoll GK	250-270 g/m ²	
Glasgewebe	Capaver K Glasgewebe Plus	ca. 180g/m ²	
	Capaver VB Glasgewebe Plus	ca. 220g/m ²	
	Capadecor AkkordVlies-G	ca. 45g/m ²	
	Capadecor AkkordVlies-Z	ca. 160g/m ²	
	Capadecor DecoVlies "Living"	ca. 180g/m ²	
Beschichtung	1. Beschichtung	2. Beschichtung	
	Malerit E.L.F	Malerit E.L.F	jeweils ca. 150 ml/m ²
	CapaMaXX	CapaMaXX	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Mattlatex	Mattlatex	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Sylitol-Bio-Innenfarbe	Sylitol-Bio-Innenfarbe	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Sylitol LithoSil	Sylitol LithoSil	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Capaver Mattfinish	Capaver Mattfinish	jeweils ca. 150 ml/m ²
	CV Acryl-Finish matt	CV Acryl-Finish matt	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Capa-Trend	Capa-Trend	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Objekt Latex matt	Objekt Latex matt	jeweils ca. 150 ml/m ²
	Indeko plus	Indeko plus	jeweils ca. 150 ml/m ²
	- ohne -	Sylitol LithoSil	ca. 160 ml/m ²
	- ohne -	Indeko plus	ca. 150 ml/m ²
	- ohne -	Capaver Mattfinish	ca. 150 ml/m ²
	10 % verd. CapaMaXX	5 % verd. CapaMaXX	≈ 250 ml/m ² / ≈ 160 ml/m ²
	10 % verd. CapaSilan	5 % verd. CapaSilan	≈ 250 ml/m ² / ≈ 160 ml/m ²
	10 % verd. Indeko plus	5 % verd. Indeko plus	≈ 250 ml/m ² / ≈ 160 ml/m ²
	- ohne -	CapaMaXX	ca. 160 ml/m ²
	- ohne -	CapaSilan	ca. 160 ml/m ²
	- ohne -	Indeko plus	ca. 160 ml/m ²
	- ohne -	CapaMaXX	ca. 170 ml/m ²
- ohne -	CapaSilan	ca. 170 ml/m ²	
- ohne -	Indeko plus	ca. 170 ml/m ²	
CapaSilan	5 % Deco Lasur matt	≈ 170 ml/m ² / ≈ 90 ml/m ²	



- 2.1.2. Die auf dem Untergrund aufgeklebten Wandbekleidungen müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen. Folgende Angaben sind auf den Baustoffen, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-04659
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)



2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2, Ausgabe 2009/1).

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle² einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"³ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

² Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

³ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 9/94" veröffentlicht.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2009/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

III. Bestimmungen für die Ausführung

1. Die Wandbekleidung muß für die Beschichtung von in der Praxis üblichen nichtbrennbaren Untergründen z.B. massiv mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten verwendet werden.
2. Die Bauprodukte dürfen nur in Innenräumen angewendet werden.
3. Der Aufbau der Wand- und Deckenbekleidungen muss entsprechend Abschnitt 2.1.1 ausgeführt werden.
4. Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 26. Februar 2010